

Bayerisches Staatsministerium des
Innern, für Sport und Integration



Bayerisches Staatsministerium für
Wohnen, Bau und Verkehr

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
80524 München

Per E-Mail
Regierungen

mit der Bitte um Information der Fahrerlaubnisbehörden

nachrichtlich
Polizeipräsidien
LBT
LBS
LBO
IHK München-Oberbayern

jeweils zur Kenntnis

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen C4-3615-9-4365	Bearbeiterin Frau Benker	München 18.03.2020
	Telefon / - Fax 089 2192-2757 / -12272	Zimmer WPL6-0418	E-Mail stmi.polizeiverkehr@polizei.bayern.de

**Vollzug der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV);
Mangel an Berufskraftfahrern – Sicherstellung der Versorgungssicherheit**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die dynamische Entwicklung der Ausbreitung des Coronavirus (Covid-19) in vielen Staaten ist besorgniserregend. Sie wird durch die Maßnahmen nach dem Bundesinfektionsschutzgesetz zu Einschnitten in allen Lebensbereichen führen sowie uns allen in den kommenden Monaten Anstrengungen abverlangen.

Der Güter- und Warenverkehr soll weiterhin möglichst ungehindert fließen um dauerhafte Versorgungssicherheit für die Bevölkerung sicherzustellen.

Nach der von der Europäischen Kommission am 16.03.2020 veröffentlichten „Guidelines zum Covid-19“ sollen Grundversorgungstransporte im Verkehrssystem Vorrang haben. Das Funktionieren der Versorgungsketten insbesondere für lebenswichtige Güter (Lebensmittel, medizinische Versorgung) muss, auch grenzüberschreitend, gewährleistet werden.

Das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr hat darauf hingewiesen, dass die erforderlichen Quarantänemaßnahmen von Berufskraftfahrern nach der Rückkehr aus Risikogebieten den Fahrermangel verstärken.

Hinzu kommt, dass Berufskraftfahrern die nach dem Berufskraftfahrerrecht erforderliche Weiterbildung wegen des durch die Corona-Epidemie stark eingeschränkten Kursangebots und die nach dem Fahrerlaubnisrecht notwendige Vorlage von ärztlichen Nachweisen für eine Verlängerung der Fahrerlaubnisse wegen geschlossener oder mit anderen, vordringlicheren Aufgaben befassten Arztpraxen kaum noch möglich ist.

Zur Sicherstellung der Versorgungsketten und Beförderungsketten im nationalen und grenzüberschreitenden Verkehr ist es notwendig, auf diese gegenwärtige Ausnahmesituation (für Bayern mit Feststellung des Katastrophenfalls, siehe BayMBI. 2020 Nr. 115 vom 16.03.2020) unbürokratisch zu reagieren. Dazu wird gemeinsam Folgendes bestimmt:

Berufskraftfahrerqualifizierungsrecht

Die Schlüsselzahl 95 wird für ein Jahr zuerkannt, auch wenn die erforderlichen Weiterbildungsbescheinigungen nicht (alle) vorgelegt werden können. Bei nachgewiesener Notlage des Unternehmens kann dies auch ohne Nachweis der Grundqualifikation erfolgen.

Fahrerlaubnisrecht

Die Fahrerlaubnisse der Klassen C und D (mit Unterklassen) werden – bei rechtzeitiger Beantragung der Verlängerung bei der Fahrerlaubnisbehörde vor Ablauf der Befristung – um ein Jahr verlängert, auch wenn die notwendigen ärztlichen

Bescheinigungen nach Anlage 5 und 6 FeV nicht vorgelegt werden können. Vorbehaltlich des Verlaufs der Corona-Pandemie erfolgt dann, bei Vorlage aller Nachweise, wieder eine Verlängerung um fünf Jahre.

Voraussetzung

Der Antragsteller muss i. d. R. im Rahmen der Verlängerung seiner Fahrerlaubnis glaubhaft erklären, dass die anstehende Weiterbildung bzw. die ärztliche Untersuchung nur deshalb nicht erfolgt ist/sind, weil in zumutbarer Entfernung keine Kurse/Untersuchungen (mehr) angeboten werden.

Hinsichtlich der Fahrerlaubnis ist weiter Voraussetzung, dass sich für die Fahrerlaubnisbehörde bei der Prüfung des konkreten Einzelfalls aus der Fahrerlaubnisakte keine Hinweise auf Vorerkrankungen bzw. sonstige Eignungsbedenken ergeben. Die verkürzte Verlängerung ist auch bei Bemessung der Verwaltungsgebühr zu berücksichtigen.

Wir bitten die Fahrerlaubnisbehörden die dazu eingehenden Anträge prioritär zu bearbeiten.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Pfauser
Ministerialrat